

# RS Vwgh 1996/11/13 96/21/0690

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1996

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

25/02 Strafvollzug

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrG 1993 §20 Abs1;

StGB §43;

StVG;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/01/19 94/18/0987 1 (hier: Dem Fremden wurde Strafaufschub zur Durchführung einer Drogentherapie erteilt).

## Stammrechtssatz

Die Behörde hat die ihr nach § 20 Abs 1 FrG 1993 aufgetragene Abwägung ohne Bindung an die im Gerichtsurteil zur Frage der bedingten Strafnachsicht angestellten Erwägungen selbständig, und zwar ausschließlich aus dem Blickwinkel der von ihr anzuwendenden fremdenrechtlichen Normen anzuwenden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996210690.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)